

Berlin, 09.09.2020

**Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
(AWMF) zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Regelungen zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und
Schwerpunkten gemäß § 136c Absatz 5 SGB V (Zentrums-Regelungen):
Änderungen in den §§ 3 und 5 sowie in den Anlagen 6, 7, 8 und 9 Stand 11.08.2020**

Die AWMF wurde am 12.08.2020 um eine Stellungnahme zu dem oben genannten Beschlussentwurf gebeten. Der G-BA hat in Bezug auf die Änderungen in den §§ 3 und 5 nur die AWMF zur Stellungnahme aufgefordert, da es sich um einen methodenübergreifenden Beschlussgegenstand handelt.

Die AWMF hat ihrerseits ihre thematisch befassten Mitgliedsfachgesellschaften gebeten, bei Bedarf eine eigene Stellungnahme zu verfassen. Die bis einschließlich 09.09.2020 bei der AWMF eingegangenen Antworten/Stellungnahmen von 14 Mitgliedsfachgesellschaften sind der Stellungnahme der AWMF als Anlage beigefügt (s. Anlage 1). Diese äußern sich auch zu weiteren Aspekten, die wir ebenfalls zu berücksichtigen bitten.

Allgemeine Anmerkungen

Die Berücksichtigung der in den Zentrumsbeschreibungen bislang fehlenden Fachvertreter*innen mit konkretisierenden Anforderungen halten wir im Sinne einer umfassenden interdisziplinären Versorgung für wichtig, ebenso die kritische Würdigung von möglichen Fehlanreizen bei gesetzten Mindestmengen.

Die besonderen Belange der Kinder- und Jugendmedizin (siehe Stellungnahmen DGKJ, GPOH) sollten Berücksichtigung finden.

Kommentar der AWMF zu den Änderungen §§3 und 5

§3

(7) Sofern die Länder bereits vor dem Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses im Krankenhausplan besondere Zentrumsaufgaben dieser Regelungen ausgewiesen und festgelegt haben, haben die betroffenen Krankenhäuser die vom G-BA normierten Qualitätsanforderungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Anlagen 1 bis 5 **sowie innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten von Qualitätsanforderungen des G-BA** in den weiteren Anlagen zu erfüllen

Die AWMF empfiehlt, bei der Rückkehr zu den außerhalb der COVID-19-Pandemie geltenden Fristen in der Formulierung eine mögliche neue Welle der Pandemie mitzudenken. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme vom 22.04.2020 in Bezug auf den erforderlichen aktiven Beschluss des G-BA zur Aussetzung von Regelungen.

§ 5 Grundsätze von Qualitätsanforderungen

Die AWMF stimmt den Änderungen zu.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Monika Nothacker
nothacker@awmf.org

Prof. Dr. Rolf Kreienberg
kreienberg@awmf.org

Anhang 1: Antworten/Stellungnahmen von Mitgliedsfachgesellschaften

- 1) Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI)
- 2) Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft (DOG)
- 3) Deutsche Gesellschaft für Neuroradiologie (DGNR)
- 4) Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie (DGH)
- 5) Deutsche Schlaganfall-Gesellschaft (DSG) und Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN) -gemeinsame Stellungnahme
- 6) Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM)
- 7) Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ)
- 8) Deutsche Gesellschaft für Neurochirurgie (DGNC)
- 9) Deutsche Gesellschaft für Neurointensivmedizin (DGNI)
- 10) Deutsche Röntgengesellschaft – Gesellschaft für medizinische Radiologie e.V. (DRG), Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie (GPR) – gemeinsame Stellungnahme mit der DGiR
- 11) Gesellschaft für Pädiatrische Onkologie und Hämatologie (GPOH)
- 12) Gesellschaft für Pädiatrische Nephrologie (GPN)